

Bundesgesetzblatt ¹²⁰¹

Teil II

G 1998

2016 **Ausgegeben zu Bonn am 10. November 2016** **Nr. 30**

Tag	Inhalt	Seite
25.10.2016	Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Anlagen A und B zum ADR-Übereinkommen (25. ADR-Änderungsverordnung – 25. ADRÄndV)	1203
13. 9.2016	Bekanntmachung des deutsch-kirgisischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1204
21. 9.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme	1207
21. 9.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den unerlaubten Verkehr auf See zur Durchführung des Artikels 17 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen	1207
21. 9.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Fakultativprotokolls zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe	1208
21. 9.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren	1208
21. 9.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge	1209
21. 9.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität	1209
27. 9.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption	1210
28. 9.2016	Bekanntmachung des deutsch-kirgisischen Abkommens über die Einrichtung eines örtlichen Büros der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Kirgisistan	1210
29. 9.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung des Artikels 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs	1212
29. 9.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Meeresbodenbehörde	1213
29. 9.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen	1213
29. 9.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen	1214
29. 9.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in Bezug auf das Verbrechen der Aggression	1214
29. 9.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	1215
29. 9.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus	1215
29. 9.2016	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Mittelamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration über Finanzielle Zusammenarbeit	1216
6.10.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (IRENA)	1218

Fortsetzung nächste Seite

Tag	Inhalt	Seite
12.10.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	1218
12.10.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Markenrechtsvertrags	1219
27.10.2016	Bekanntmachung von Berichtigungen der Anlage zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN)	1219

Die Anlage zur 25. ADR-Änderungsverordnung vom 25. Oktober 2016 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

**Fünfundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Anlagen A und B zum ADR-Übereinkommen
(25. ADR-Änderungsverordnung – 25. ADRÄndV)**

Vom 25. Oktober 2016

Auf Grund des Artikels 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. August 1969 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (BGBl. 1969 II S. 1489), der zuletzt durch Artikel 486 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

Artikel 1

Die in Genf vom 6. bis 9. Mai 2014, 3. bis 6. November 2014, 4. bis 6. Mai 2015, 9. bis 13. November 2015 und 9. bis 12. Mai 2016 beschlossenen Änderungen zu den Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung der Anlagen A und B vom 17. April 2015 (BGBl. 2015 II S. 504, Anlageband; 2016 II S. 50) werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.*

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann den Wortlaut der Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der vom 1. Januar 2017 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 2016

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur
A. Dobrindt

* Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

**Bekanntmachung
des deutsch-kirgischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 13. September 2016

Das in Bischkek am 26. September 2014 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit 2013 – 2014 ist nach seinem Artikel 5 Absatz 1

am 8. April 2015

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. September 2016

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Georg vom Kolke

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit 2013 – 2014

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Kirgisischen Republik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Kirgisischen Republik,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Kirgisischen Republik beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 13. März 2013 und auf die Verbalnote Nr. 13/2013 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Bischkek (Geschäftszeichen: wz – 444.85/6) vom 22. Januar 2013 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Kirgisischen Republik oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

1. Finanzierungsbeiträge von insgesamt 23 000 000 Euro (in Worten: dreiundzwanzig Millionen Euro) für die Vorhaben
 - a) „Schwerpunktprogramm Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung, Komponente Finanzsektorprogramm“ bis zu 8 000 000 Euro (in Worten: acht Millionen Euro),
 - b) „Schwerpunktprogramm Gesundheit, Komponente Sektorprogramm Gesundheitswesen IV“ bis zu 5 000 000 Euro (in Worten: fünf Millionen Euro),
 - c) „Schwerpunktprogramm Gesundheit, Komponente Mutter-Kind-Versorgung VIII“ bis zu 1 500 000 Euro (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro),
 - d) „Schwerpunktprogramm Gesundheit, Komponente Tuberkulosebekämpfung V“ bis zu 2 000 000 Euro (in Worten: zwei Millionen Euro),

- e) „Schwerpunktprogramm Gesundheit, Komponente Mutter-Kind-Versorgung VII“ bis zu 4 000 000 Euro (in Worten: vier Millionen Euro),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Maßnahmen zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllen;

2. Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der folgenden Vorhaben:
 - a) für das unter Nummer 1 Buchstabe a) genannte Vorhaben bis zu 1 000 000 Euro (in Worten: eine Million Euro),
 - b) für das unter Nummer 1 Buchstabe b) genannte Vorhaben bis zu 1 000 000 Euro (in Worten: eine Million Euro),
 - c) für das unter Nummer 1 Buchstabe c) genannte Vorhaben bis zu 500 000 Euro (in Worten: fünfhunderttausend Euro),

(2) Kann bei einem der in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Kirgisischen Republik, von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Republik durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird ein in Absatz 1 Nummer 1 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Kirgisischen Republik zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen beziehungsweise der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a) bis d) und Absatz 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von sieben Jahren nach dem Zusagejahr 2013 die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

(3) Die Zusage für den in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben e) genannten Betrag entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr 2012 die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

(4) Die Regierung der Kirgisischen Republik, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(5) Die Regierung der Kirgisischen Republik, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Kirgisischen Republik stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Kirgisischen Republik erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Kirgisischen Republik überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Kirgisischen Republik der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Bischkek am 26. September 2014 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

S r ä g a

Für die Regierung der Kirgisischen Republik

Temir Sariev

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme**

Vom 21. September 2016

Das Internationale Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 gegen Geiselnahme (BGBl. 1980 II S. 1361, 1362) wird nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für
Namibia am 2. Oktober 2016
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. Januar 2016 (BGBl. II S. 133).

Berlin, den 21. September 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über den unerlaubten Verkehr auf See
zur Durchführung des Artikels 17 des Übereinkommens der Vereinten Nationen
gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen**

Vom 21. September 2016

Die Niederlande* haben die Anwendbarkeit des Übereinkommens vom 31. Januar 1995 über den unerlaubten Verkehr auf See zur Durchführung des Artikels 17 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (BGBl. 1998 II S. 2233, 2234) gemäß seinem Artikel 29 Absatz 2 auf Curaçao ab dem 1. Dezember 2016 erklärt und dabei einen Vorbehalt gemäß Artikel 19 Absatz 3 angebracht sowie Erklärungen gemäß Artikel 8 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 3 und Artikel 34 Absatz 3 abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. November 2015 (BGBl. II S. 1619).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 21. September 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Zweiten Fakultativprotokolls
zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte
zur Abschaffung der Todesstrafe**

Vom 21. September 2016

Das Zweite Fakultativprotokoll vom 15. Dezember 1989 zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe (BGBl. 1992 II S. 390, 391) wird nach seinem Artikel 8 Absatz 2 für

Togo am 14. Dezember 2016
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Mai 2015 (BGBl. II S. 835).

Berlin, den 21. September 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls
zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes
betreffend ein Mitteilungsverfahren**

Vom 21. September 2016

Das Fakultativprotokoll vom 19. Dezember 2011 zum Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren (BGBl. 2012 II S. 1546, 1547) wird nach seinem Artikel 19 Absatz 2 für die

Ukraine* am 2. Dezember 2016
nach Maßgabe einer bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung zur Anwendbarkeit des Fakultativprotokolls
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. Juli 2016 (BGBl. II S. 991).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Fakultativprotokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 21. September 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge**

Vom 21. September 2016

Das Internationale Übereinkommen vom 15. Dezember 1997 zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge (BGBl. 2002 II S. 2506, 2507) wird nach seinem Artikel 22 Absatz 2 für

Namibia am 2. Oktober 2016
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. Januar 2016 (BGBl. II S. 133).

Berlin, den 21. September 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls
zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels,
insbesondere des Frauen- und Kinderhandels,
zum Übereinkommen der Vereinten Nationen
gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität**

Vom 21. September 2016

Das Zusatzprotokoll vom 15. November 2000 zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (BGBl. 2005 II S. 954, 995) wird nach seinem Artikel 17 Absatz 2 für die

Malediven am 14. Oktober 2016
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. Februar 2016 (BGBl. II S. 236).

Berlin, den 21. September 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption**

Vom 27. September 2016

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 31. Oktober 2003 gegen Korruption (BGBl. 2014 II S. 762, 763) wird nach seinem Artikel 68 Absatz 2 für Heiliger Stuhl* am 19. Oktober 2016 nach Maßgabe von bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten Vorbehalten zu Artikel 63 Absatz 7 und gemäß Artikel 66 Absatz 3 sowie abgegebenen Erklärungen zu Artikel 2 Buchstabe a und zu den Artikeln 43 bis 48 des Übereinkommens in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. Februar 2016 (BGBl. II S. 238).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 27. September 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
des deutsch-kirgisischen Abkommens
über die Einrichtung eines örtlichen Büros
der Kreditanstalt für Wiederaufbau
in Kirgisistan**

Vom 28. September 2016

Das in Bischkek am 15. Juni 2015 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Republik über die Einrichtung eines örtlichen Büros der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) in Kirgisistan ist nach seinem Artikel 11

am 16. Juli 2015

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 28. September 2016

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Georg vom Kolke

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Republik über die Einrichtung eines örtlichen Büros der Kreditanstalt für Wiederaufbau

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Kirgisischen Republik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Kirgisischen Republik,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Zusammenarbeit zu festigen und die Entwicklungszusammenarbeit, durch die Einrichtung eines örtlichen Büros der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), zwischen beiden Ländern zu unterstützen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Kirgisischen Republik, im Folgenden „Vertragsparteien“ genannt, vereinbaren unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 31. März 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Republik über Technische Zusammenarbeit, im Folgenden „TZ-Rahmenabkommen“ genannt, die Einrichtung eines örtlichen Büros der KfW, im Folgenden als „KfW-Büro“ bezeichnet.

Artikel 2

Das KfW-Büro wird in Bischkek eingerichtet.

Artikel 3

Das KfW-Büro übernimmt folgende Aufgaben:

- (1) Unterstützung der Kirgisischen Republik und der Projektträger bei Vorbereitung und Durchführung von im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Vorhaben und Programmen der Finanziellen Zusammenarbeit;
- (2) Wahrnehmung übergreifender fachlicher und administrativer Tätigkeiten im Zusammenhang mit den von der KfW im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Vorhaben und Programmen;
- (3) Wahrnehmung projektübergreifender landesbezogener und regionaler Aufgaben;
- (4) Vertretung der KfW vor Ort.

Artikel 4

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erbringt folgende Leistungen:

Sie

- (1) trägt alle Investitions- und Betriebskosten für das KfW-Büro;
- (2) übernimmt die Kosten der zur Durchführung der Tätigkeiten des KfW-Büros entsandten Lang- und Kurzezeitfachkräfte sowie der von dem KfW-Büro eingestellten lokal Beschäftigten.

Artikel 5

Die Regierung der Kirgisischen Republik erbringt folgende Leistungen:

Sie

- (1) befreit gemäß den Bestimmungen des eingangs erwähnten TZ-Rahmenabkommens das für das KfW-Büro gelieferte Material und Fahrzeuge von Lizenzen, Flughafen-, Hafen-, Ein- und Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie von Lagergebühren und stellt sicher, dass das Material und die Fahrzeuge unverzüglich entzollt werden; diese Erleichterungen gelten auf schriftlichen Antrag des KfW-Büros auch für im Hoheitsgebiet der Kirgisischen Republik beschafftes Material;
- (2) erstattet auf Antrag des KfW-Büros indirekte Steuern, gemäß der kirgisischen Gesetzgebung, die in der Kirgisischen Republik auf für das KfW-Büro beschaffte Sach- und Dienstleistungen und Güter erhoben wurden;
- (3) unterstützt Anträge des KfW-Büros auf
 - Einrichtung von Telekommunikationsanschlüssen einschließlich Funk- und Satellitenverbindungen,
 - Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen für die entsandten Fachkräfte sowie Arbeitsgenehmigungen für lokal Beschäftigte des KfW-Büros;
- (4) befreit das KfW-Büro von Steuern und öffentlichen Abgaben in der Kirgisischen Republik;
- (5) gewährt den entsandten Fachkräfte der KfW sowie gegebenenfalls weiterer von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland beauftragter internationaler Durchführungsorganisationen und den zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitgliedern alle Rechte analog des eingangs erwähnten TZ-Rahmenabkommens.

Artikel 6

Das für das KfW-Büro gelieferte Material einschließlich der Fahrzeuge bleibt im Eigentum der KfW. Es geht im Falle der Auflösung des KfW-Büros in das Eigentum der Kirgisischen Republik über.

Artikel 7

Die Vertragsparteien benennen folgende Durchführungsorganisationen beziehungsweise Ansprechpartner für die im Zusammenhang mit diesem Abkommen stehenden Aspekte:

- (1) die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erbringt ihre Leistungen durch die KfW als Durchführungsorganisation;
- (2) die Regierung der Kirgisischen Republik beauftragt das Ministerium für Finanzen als Ansprechpartner für die KfW.

Artikel 8

Soweit in diesem Abkommen nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten TZ-Rahmenabkommens für das KfW-Büro entsprechend.

Artikel 9

Dieses Abkommen gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren und verlängert sich danach stillschweigend um jeweils ein Jahr, es sei denn, dass eine der Vertragsparteien es sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer durch schriftliche Mitteilung an die andere Vertragspartei kündigt.

Artikel 10

Die Registrierung dieses Abkommens zur Einrichtung eines örtlichen Büros der KfW beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unver-

züglich nach ihrem Inkrafttreten von der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Artikel 11

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Kirgisischen Republik der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Bischkek, am 15. Juni 2015 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

G. Sräga

Für die Regierung der Kirgisischen Republik

Adylbek Aleschowitsch Kasymaliejw

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung des Artikels 8
des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs**

Vom 29. September 2016

Die Änderung vom 10. Juni 2010 des Artikels 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (BGBl. 2013 II S. 139, 140, 143) wird nach Artikel 121 Absatz 5 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 für

Chile

am 23. September 2017

Niederlande (europäischer und karibischer Teil)

am 23. September 2017

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. März 2016 (BGBl. II S. 404).

Berlin, den 29. September 2016

Auswärtiges Amt

Im Auftrag

Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten
der Internationalen Meeresbodenbehörde**

Vom 29. September 2016

Das Protokoll vom 27. März 1998 über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Meeresbodenbehörde (BGBl. 2007 II S. 195, 196) wird nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für

Ghana am 23. Oktober 2016
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. Juli 2016 (BGBl. II S. 1006).

Berlin, den 29. September 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI
des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen**

Vom 29. September 2016

Das Übereinkommen vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 2565, 2566, 3796; 1997 II S. 1327) wird nach seinem Artikel 6 Absatz 2 für

Ghana am 23. Oktober 2016
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. Juni 2016 (BGBl. II S. 932).

Berlin, den 29. September 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen**

Vom 29. September 2016

Das Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. 1976 II S. 473, 474) wird nach seinem Artikel 39 Absatz 2 für

Guinea-Bissau am 18. Dezember 2016
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. Juli 2016 (BGBl. II S. 1004).

Berlin, den 29. September 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Änderungen
des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs
in Bezug auf das Verbrechen der Aggression**

Vom 29. September 2016

Die Änderungen vom 11. Juni 2010 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in Bezug auf das Verbrechen der Aggression (BGBl. 2013 II S. 139, 144, 146) werden nach Artikel 121 Absatz 5 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 für

Chile am 23. September 2017
Niederlande (europäischer und karibischer Teil) am 23. September 2017
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. Juni 2016 (BGBl. II S. 933).

Berlin, den 29. September 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls
zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame,
unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

Vom 29. September 2016

Das Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zum Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 2008 II S. 854, 855) wird nach seinem Artikel 28 Absatz 2 für

Ghana am 23. Oktober 2016
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. April 2016 (BGBl. II S. 503).

Berlin, den 29. September 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus**

Vom 29. September 2016

Das Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 zur Verhütung des Terrorismus (BGBl. 2011 II S. 300, 301) wird nach seinem Artikel 23 Absatz 4 für

Armenien* am 1. Dezember 2016
nach Maßgabe eines bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde erhobenen
Einspruchs gegen die Erklärung Aserbaidschans (vgl. die Bekanntmachung
vom 23. April 2014, BGBl. II S. 374)
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. Juli 2016 (BGBl. II S. 1001).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 29. September 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Mittelamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 29. September 2016

Das in Tegucigalpa am 25. Mai 2016 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Mittelamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration über Finanzielle Zusammenarbeit 2015 („KKMU-Umweltkreditprogramm II über BCIE“) ist nach seinem Artikel 5 Absatz 1

am 25. Mai 2016

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. September 2016

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Ulrike Metzger

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Mittelamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration
über Finanzielle Zusammenarbeit 2015
(„KKMU-Umweltkreditprogramm II über BCIE“)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Mittelamerikanische Bank für Wirtschaftsintegration
im Folgenden die „Bank“ genannt –

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung
in Mittelamerika beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Verhandlungen vom
23. Oktober 2015 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Bank, für das Vorhaben „KKMU-Umweltkreditprogramm II über BCIE“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

1. Ein vergünstigtes Darlehen, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 40 000 000 Euro (in Worten: vierzig Millionen Euro), wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit der Bank weiterhin gegeben ist. Dieser Teil des Vorhabens kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden,
2. einen Finanzierungsbeitrag für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 Nummer 1 erwähnten Vorhabens von bis zu 1 000 000 Euro (in Worten: eine Million Euro).

(2) Der in Absatz 1 Nummer 2 genannte Finanzierungsbeitrag kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Bank als Finanzierungsbeitrag für eine notwendige Begleitmaßnahme für ein anderes Vorhaben verwendet werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Bank zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der

KfW und der Bank zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 genannten Betrages entfällt, sofern nicht vor dem 31. Dezember 2020 der entsprechende Darlehensvertrag geschlossen wurde. Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2 genannten Betrages entfällt, sofern nicht bis zum 31. Dezember 2022 der entsprechende Finanzierungsvertrag geschlossen wurde.

(3) Die Bank wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Bank bemüht sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und im rechtlichen Rahmen ihres Mandats darum, dass der Abschluss und die Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in den Mitgliedsstaaten der Bank von Steuern und sonstigen Abgaben befreit werden.

Artikel 4

Die Bank bemüht sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und im rechtlichen Rahmen ihres Mandats darum, dass bei den sich aus der Gewährung des Darlehens und des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen überlassen wird, dass keine Maßnahmen getroffen werden, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und dass gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen erteilt und eingeholt werden.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Dieses Abkommen wird in Tegucigalpa, Republik Honduras,
am 25. Mai 2016 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache unterzeichnet, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Beatrix Christina Kania

Für die Mittelamerikanische Bank für Wirtschaftsintegration
Dr. Nick Rischbieth

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Satzung der Internationalen Organisation
für erneuerbare Energien (IRENA)**

Vom 6. Oktober 2016

Die Satzung vom 26. Januar 2009 der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (IRENA) (BGBl. 2009 II S. 634, 635) ist nach ihrem Artikel XIX Absatz E für

Bhutan	am	1. Juni 2016
Botsuana	am	23. Juni 2016
St. Lucia	am	31. März 2016
Thailand	am	30. April 2016

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. Januar 2016 (BGBl. II S. 128).

Berlin, den 6. Oktober 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Guido Hildner

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von 1992
zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1969
über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden**

Vom 12. Oktober 2016

Das Protokoll vom 27. November 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1994 II S. 1150, 1152; 2002 II S. 943, 944) wird nach seinem Artikel 13 Absatz 4 für

Guatemala	am	2. August 2017
Myanmar	am	12. Juli 2017

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. Oktober 2015 (BGBl. II S. 1274).

Berlin, den 12. Oktober 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Guido Hildner

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Markenrechtsvertrags**

Vom 12. Oktober 2016

Der Markenrechtsvertrag vom 27. Oktober 1994 (BGBl. 2002 II S. 174, 175) wird nach seinem Artikel 20 Absatz 3 für

Guatemala* am 12. Dezember 2016
nach Maßgabe von Erklärungen zu Artikel 2 des Vertrags
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. November 2012 (BGBl. II S. 1562).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Vertrag, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer Sprache auf der Webseite des Verwahrers unter <http://www.wipo.int/treaties/en> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 12. Oktober 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Guido Hildner

**Bekanntmachung
von Berichtigungen der Anlage zum Europäischen Übereinkommen
über die internationale Beförderung gefährlicher Güter
auf Binnenwasserstraßen (ADN)**

Vom 27. Oktober 2016

Zur Anlage (geänderte Fassung der dem ADN-Übereinkommen in der Anlage beigefügten Verordnung) der 1. ADN-Änderungsverordnung vom 5. Juni 2009 (BGBl. 2009 II S. 534; 2010 II S. 122, 123, 1183, 1184, 1569, 1570), die zuletzt durch die in der Anlage der 5. ADN-Änderungsverordnung vom 15. Dezember 2014 (BGBl. 2014 II S. 1344) veröffentlichten Änderungen geändert und zuletzt durch Dokument CCNR-ZKR/ADN/Korrekturen ADN 2015 berichtigt worden ist (vgl. die Bekanntmachung vom 29. Juni 2015, BGBl. II S. 1033), werden nachstehend Berichtigungen, die nur die amtliche deutsche Übersetzung der dem ADN-Übereinkommen beigefügten Verordnung betreffen (Dokument CCNR-ZKR/ADN/AG_Sprache/2016/4 rev. 5), bekannt gemacht.

Berlin, den 27. Oktober 2016

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Gudula Schwan

Berichtigung der amtlichen deutschen Übersetzung
der dem ADN beigefügten Verordnung

INHALTSVERZEICHNIS

- 2.2.41 „und“ ändern in: „, polymerisierende Stoffe und“.
- 3.4 Folgende Titel in das Inhaltsverzeichnis einfügen:
- „3.4.7 Kennzeichnung von Versandstücken, die begrenzte Mengen enthalten
- 3.4.8 Kennzeichnung von Versandstücken, die begrenzte Mengen enthalten, gemäß Teil 3 Kapitel 4 der Technischen Anweisungen der ICAO
- 3.4.11 Verwendung von Umverpackungen“.
- 5.3.2 erhält folgenden Wortlaut: „5.3.2 Kennzeichnung mit orangefarbenen Tafeln“.
- 5.4.2 erhält folgenden Wortlaut: „Container- oder Wagen-/Fahrzeugpackzertifikat“.
- 8.1.8 „Zulassungszeugnis“ ändern in: „(gestrichen)“.
- 8.1.9 „Vorläufiges Zulassungszeugnis“ ändern in: „(gestrichen)“.

Kapitel 1.1

- 1.1.3.10 In Absatz c), im zweiten Satz „das Austreten von Füllgut“ ändern in: „das Austreten des Inhalts“.
- 1.1.4.2.1 Im ersten Satz „und orangefarbene Kennzeichnung“ ändern in: „und Kennzeichnung mit orangefarbenen Tafeln“.

Kapitel 1.2

- 1.2.1 Folgende neue Begriffsbestimmungen einfügen:
„CNG (compressed natural gas): siehe Verdichtetes Erdgas (CNG).“
„LNG (liquefied natural gas): siehe Verflüssigtes Erdgas (LNG).“
- 1.2.1 In der Begriffsbestimmung von **„Kombinations-IBC mit Kunststoff-Innenbehälter“** „aus einem Rahmen“ ändern in: „aus einer baulichen Ausrüstung“.
- 1.2.1 In der Begriffsbestimmung von **„Kritikalitätssicherheitskennzahl (CSI)“** „Versandstücken, Umverpackungen oder Containern mit spaltbaren Stoffen“ ändern in: „Versandstücken, Umverpackungen oder Containern, die spaltbare Stoffe enthalten,“.
- 1.2.1 Streichung der Begriffsbestimmung **„Ladungsreste“**.
- 1.2.1 Die Begriffsbestimmungen **„Restladung“** und **„Restetank“** in der Reihenfolge vertauschen.
- 1.2.1 In der Begriffsbestimmung von **„starrer Kunststoff-IBC“** „mit einem Rahmen“ ändern in: „mit einer baulichen Ausrüstung“.

Kapitel 1.3

- 1.3.2.1 Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut: „1.3.2.1 Unterweisung in Bezug auf das allgemeine Sicherheitsbewusstsein“.

Kapitel 1.4

- 1.4.2.2.1 c) erhält folgenden Wortlaut: „c) sich durch eine Sichtprüfung zu vergewissern, dass das Schiff und die Ladung keine offensichtlichen Mängel, keine Undichtheiten oder Risse aufweisen, dass keine Ausrüstungsteile fehlen, usw.“.

Kapitel 1.6

- 1.6.7.3 Die Übergangsvorschrift zu Unterabschnitt 9.1.0.92, Spalte „Frist und Bemerkungen“ erhält folgenden Wortlaut:
 „N.E.U.
 An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen folgende Vorschriften eingehalten werden: Räume, deren Zu- oder Ausgänge im Leckfall teilweise oder ganz eintauchen, müssen mit einem Notausgang versehen sein, der mindestens 0,075 m über der Schwimmbene im Leckfall liegt.“.
- 1.6.7.4.2 „1. Bis zum 31. Dezember 2012“ ändern in: „1. Bis zum 31.12.2012“.

Kapitel 1.7

- 1.7.1.5.2 Im zweiten Satz „muss“ ändern in: „müssen“.

Kapitel 2.2

- 2.2.1.4 In der Begriffsbestimmung von „SPRENGSCHNUR, biegsam“ folgende Änderungen vornehmen:
 Im ersten Satz „mit oder ohne Überzug aus Kunststoff“ ändern in: „mit einer Beschichtung aus Kunststoff oder einem anderen Werkstoff“.
 Am Anfang des zweiten Satzes „Der Überzug“ ändern in: „Die Beschichtung“.
- 2.2.7.2.1.1 In der Fußnote a) zur Tabelle „getrennt werden“ ändern in: „getrennt sind“.
- 2.2.41.1.9 Im dritten Unterabsatz der Bem. 2 „Unterabschnitt 20.4.3 g)“ ändern in: „Abschnitt 20.4.3 g)“.

- 2.2.51.1.4 „diese Gemische“ ändern in: „diese Gemische oder Lösungen“.
 2.2.51.1.9 Im Einleitungssatz „Unterabschnitt 34.4.2“ ändern in: „Abschnitt 34.4.2“.

Kapitel 2.4

- 2.4.2.6 In Absatz c) streichen: „oder das Gemisch“.

Kapitel 3.2, Tabelle B

Folgende Änderungen vornehmen:

Benennung und Beschreibung	Stoffnummer/ UN-Nummer	Änderung
Batteriebetriebenes Fahrzeug	3171	Die Benennung in Spalte (1) in Großbuchstaben darstellen.
Batteriebetriebenes Gerät	3171	Die Benennung in Spalte (1) in Großbuchstaben darstellen.

Kapitel 3.2, Tabelle C

- 3.2.3.1 Erläuterungen zur Tabelle C: in der Erläuterung zu Spalte (10) erhält die Überschrift folgenden Wortlaut: „Öffnungsdruck des Hochgeschwindigkeitsventils in kPa“.
 3.2.3.1 Erläuterungen zur Tabelle C: in der Erläuterung zu Spalte (20), Zusätzliche Anforderungen/Bemerkungen 5: „Eine gute Überwachung muss gewährleistet sein.“ ändern in: „Eine gute Überwachung sollte gewährleistet sein.“.
 3.2.3.3 Die Spalte (18) erhält folgenden Wortlaut:

„Spalte (18): Bestimmung, ob persönliche Schutzausrüstung, ein Fluchtgerät, ein tragbares Gasspürgerät, ein tragbares Messgerät zum Nachweis von toxischen Gasen oder ein umluftabhängiges Atemschutzgerät erforderlich ist

- PP: bei allen Stoffen der Klassen 1 bis 9
- EP: bei allen
 - Stoffen der Klasse 2 mit dem Buchstaben T oder C in dem in der Spalte (3b) angegebenen Klassifizierungscode,
 - Stoffen der Klasse 3 mit dem Buchstaben T oder C in dem in der Spalte (3b) angegebenen Klassifizierungscode,
 - Stoffen der Klasse 4.1,
 - Stoffen der Klasse 6.1,
 - Stoffen der Klasse 8,
 - Stoffen mit CMR-Eigenschaften der Kategorie 1A oder 1B nach Kapitel 3.5, 3.6 und 3.7 des GHS
- EX: bei allen Stoffen, für die Explosionsschutz gefordert wird
- TOX: bei allen
 - Stoffen der Klasse 6.1,
 - Stoffen der übrigen Klassen, mit dem Buchstaben T in dem in der Spalte (3b) angegebenen Klassifizierungscode,
 - Stoffen mit CMR-Eigenschaften der Kategorie 1A oder 1B nach Kapitel 3.5, 3.6 und 3.7 des GHS
- A: bei allen Stoffen, für die EX oder/und TOX gefordert wird.“.

- 3.2.3.3 überall „Spalte (3b)“ ändern in: „Spalte (3b)“.

- 3.2.4.3 Die Spalte (18) erhält folgenden Wortlaut:

„J. Spalte (18): Bestimmung, ob persönliche Schutzausrüstung, ein Fluchtgerät, ein tragbares Gasspürgerät, ein tragbares Messgerät zum Nachweis von toxischen Gasen oder ein umluftabhängiges Atemschutzgerät erforderlich ist

- PP: bei allen Stoffen der Klassen 1 bis 9
- EP: bei allen
 - Stoffen der Klasse 2 mit dem Buchstaben T oder C in dem in der Spalte (3b) angegebenen Klassifizierungscode,
 - Stoffen der Klasse 3 mit dem Buchstaben T oder C in dem in der Spalte (3b) angegebenen Klassifizierungscode,
 - Stoffen der Klasse 4.1,
 - Stoffen der Klasse 6.1,
 - Stoffen der Klasse 8,
 - Stoffen mit CMR-Eigenschaften der Kategorie 1A oder 1B nach Kapitel 3.5, 3.6 und 3.7 des GHS⁶⁾
- EX: bei allen Stoffen, für die Explosionsschutz gefordert wird

- TOX: bei allen
 - Stoffen der Klasse 6.1,
 - Stoffen der übrigen Klassen, mit dem Buchstaben T in dem in der Spalte (3b) angegebenen Klassifizierungscode,
 - Stoffen mit CMR-Eigenschaften der Kategorie 1A oder 1B nach Kapitel 3.5, 3.6 und 3.7 des GHS⁶⁾
- A: bei allen Stoffen, für die EX oder/und TOX gefordert wird.“.

⁶⁾ Da bisher noch keine international verbindliche Liste von CMR-Stoffen der Kategorie 1A und 1B existiert, findet hier in der Übergangszeit, bis zum Vorliegen einer solchen Liste, die Liste der CMR-Stoffe der Kategorie 1 und 2 entsprechend der Richtlinien 67/548/EWG oder 88/379/EWG des Rates der Europäischen Union in der jeweils geänderten Fassung Berücksichtigung.

3.2.4.3 überall „Spalte (3b)“ ändern in: „Spalte (3b)“.

Kapitel 3.3

3.3.1 Im ersten Satz „in diesem Kapitel“ ändern in: „nachstehend“.

SV 61 „offizielle Bezeichnung für die Beförderung“ ändern in: „offizielle Benennung für die Beförderung“.

SV 372 Im Unterabsatz nach Absatz d) „der den Klassifizierungskriterien keiner Gefahrgutklasse entspricht“ ändern in: „der nicht den Klassifizierungskriterien einer Gefahrgutklasse entspricht“.

SV 373 In Absatz a) „Strahlendetektor“ ändern in: „Strahlungsdetektor“.

In Absatz b) „Strahlendetektoren“ ändern in: „Strahlungsdetektoren“.

SV 625 „mit der Kennzeichnung“ ändern in: „mit dem Kennzeichen“.

SV 635 „in einer Kiste“ ändern in: „in einem Verschlag“.

SV 650 In Absatz d) „vollwandigen offenen Wagen mit Decken“ ändern in: „vollwandigen Wagen mit Decken“.

Kapitel 5.1

5.1.3.1 „Kennzeichnungen“ ändern in: „Kennzeichen“.

5.1.4 „Kennzeichnungen“ ändern in: „Kennzeichen“.

5.1.5.1.2 In Absatz c) „Versandstücken mit spaltbaren Stoffen“ ändern in: „Versandstücken, die spaltbare Stoffe enthalten“.

5.1.5.5 Die Tabelle wie folgt ändern: In der achten Zeile der Tabelle „Versandstücke mit spaltbaren Stoffen“ ändern in: „Versandstücke, die spaltbare Stoffe enthalten“.

Kapitel 5.2

5.2.2.2.1.1.3 Der letzte Satz erhält folgenden Wortlaut: „Für Flaschen müssen die Abmessungen den Vorschriften des Absatzes 5.2.2.2.1.2 entsprechen.“

5.2.2.1.11.1 Im dritten Satz „Versandstücke, Umverpackungen und Container mit spaltbaren Stoffen“ ändern in: „Versandstücke, Umverpackungen und Container, die spaltbare Stoffe enthalten“.

Kapitel 5.3

5.3.2 erhält folgenden Wortlaut: „5.3.2 Kennzeichnung mit orangefarbenen Tafeln“.

5.3.2.1 Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut: „Allgemeine Vorschriften für die Kennzeichnung mit orangefarbenen Tafeln“.

Kapitel 5.4

5.4.1.2.5.1 In den Absätzen f) (i) und (iii) „der Verweis auf diesen Absatz“ ändern in: „der Verweis auf den zutreffenden Absatz“.

Kapitel 7.1

7.1.4.7.1 erhält folgenden Wortlaut:

„7.1.4.7.1 Gefährliche Güter dürfen nur an den von der zuständigen Behörde für diesen Zweck bezeichneten oder zugelassenen Stellen geladen oder gelöscht werden. An diesen Stellen müssen Evakuierungsmittel nach Maßgabe des Unterabschnitts 7.1.4.77 zur Verfügung stehen. Andernfalls ist der Umschlag nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde gestattet.“

7.1.4.7.2 erhält folgenden Wortlaut:

„7.1.4.7.2 Wenn Stoffe und Gegenstände der Klasse 1 und Stoffe der Klasse 4.1 oder 5.2, für die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (12) die Bezeichnung mit drei blauen Kegeln oder drei blauen Lichtern vorgeschrieben ist, an Bord sind, dürfen Stoffe jeder Art nur an den von der zuständigen Behörde für diesen Zweck bezeichneten oder zugelassenen Stellen geladen oder gelöscht werden.“

7.1.4.14.7.7 „schnellmöglich“ ändern in: „unverzögerlich“.

7.1.6.12 in VE01 und VE02 „Eine Wiederholungsmessung muss nach einer Stunde durchgeführt werden.“ ändern in: „Zur Überwachung muss die Messung nach einer Stunde wiederholt werden.“.

Kapitel 7.2

7.2.1.21.2 erhält folgenden Wortlaut:

„7.2.1.21.2 Ein Stoff, der nach den Angaben in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (6) in einem Schiff des Typs N offen zu befördern ist, darf auch in einem Schiff des Typs N offen mit Flammendurchschlagsicherung, N geschlossen, C oder G befördert werden, sofern alle für ein Tankschiff des Typs N offen vorgeschriebenen Beförderungsbedingungen und auch alle anderen gemäß Kapitel 3.2 Tabelle C für diesen Stoff geforderten Beförderungsbedingungen eingehalten sind.“

7.2.1.21.3 erhält folgenden Wortlaut:

„7.2.1.21.3 Ein Stoff, der nach den Angaben in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (6) in einem Schiff des Typs N offen mit Flammendurchschlagsicherung zu befördern ist, darf auch in einem Schiff des Typs N geschlossen, C oder G befördert werden, sofern alle für ein Tankschiff des Typs N offen mit Flammendurchschlagsicherung vorgeschriebenen Beförderungsbedingungen und auch alle anderen gemäß Kapitel 3.2 Tabelle C für diesen Stoff geforderten Beförderungsbedingungen eingehalten sind.“

7.2.1.21.4 erhält folgenden Wortlaut:

„7.2.1.21.4 Ein Stoff, der nach den Angaben in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (6) in einem Schiff des Typs N geschlossen zu befördern ist, darf auch in einem Schiff des Typs C oder G befördert werden, sofern alle für ein Tankschiff des Typs N geschlossen vorgeschriebenen Beförderungsbedingungen und auch alle anderen gemäß Kapitel 3.2 Tabelle C für diesen Stoff geforderten Beförderungsbedingungen eingehalten sind.“

7.2.1.21.5 erhält folgenden Wortlaut:

„7.2.1.21.5 Ein Stoff, der nach den Angaben in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (6) in einem Schiff des Typs C zu befördern ist, darf auch in einem Schiff des Typs G befördert werden, sofern alle für ein Tankschiff des Typs C vorgeschriebenen Beförderungsbedingungen und auch alle anderen gemäß Kapitel 3.2 Tabelle C für diesen Stoff geforderten Beförderungsbedingungen eingehalten sind.“

7.2.3.7.6 der letzte Satz erhält folgenden Wortlaut:

„Die Gasfreiheit darf nur durch eine Person festgestellt und bescheinigt werden, die hierfür von der zuständigen Behörde zugelassen ist.“

7.2.4.2.2 erhält folgenden Wortlaut:

„7.2.4.2.2 Das Anlegen und die Übernahme von öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfällen darf weder während des Ladens und Löschens von Stoffen, bei denen nach Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (17) Explosionsschutz erforderlich ist, noch während des Entgasens von Tankschiffen erfolgen. Dies gilt nicht für Bilgenentölungsboote, sofern die Explosionsschutzbestimmungen für das gefährliche Gut eingehalten werden.“

7.2.4.2.3 erhält folgenden Wortlaut:

„7.2.4.2.3 Das Anlegen und die Übergabe von Schiffsbetriebsstoffen darf weder während des Ladens und Löschens von Stoffen, bei denen nach Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (17) Explosionsschutz erforderlich ist, noch während des Entgasens von Tankschiffen erfolgen. Dies gilt nicht für Bunkerboote, sofern die Explosionsschutzbestimmungen für das gefährliche Gut eingehalten werden.“

7.2.4.7.1 erhält folgenden Wortlaut:

„7.2.4.7.1 Tankschiffe dürfen nur an den von der zuständigen Behörde für diesen Zweck bezeichneten oder zugelassenen Stellen beladen, gelöscht oder entgast werden.“

7.2.4.15.1 Im zweiten Absatz „eigenen“ ändern in: „schiffseigenen“.

7.2.4.16.9 a) „gefordert wird“ ändern in: „ausreichend ist“.

„Spalte (6) und 7“ ändern in: „Spalte (6) und (7)“.

7.2.4.17.1 „alle Zugänge von Deck aus und alle Öffnungen von Räumen ins Freie“ ändern in: „alle Zugänge und Öffnungen von Räumen, welche von Deck zugänglich sind, und alle Öffnungen von Räumen ins Freie“.

7.2.4.22.2 „bei Reinigung entladener Ladetanks“ ändern in: „bei Reinigung leerer Ladetanks“.

7.2.4.25.5 „Gasabfuhrleitung“ ändern in: „Gasrückfuhrleitung“.

Kapitel 7.x

7.x.5.4.3 Der zweite Satz erhält folgenden Wortlaut:

„Während des Wartens vor Schleusen oder Brücken ist es zulässig, geringere Abstände als die oben genannten einzuhalten. Der Abstand darf in keinem Fall weniger als 100 m betragen.“

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,85 € (3,80 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bezugspreis des Anlagebandes: 18,55 € (17,10 € zuzüglich 1,45 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Kapitel 9.3

- 9.3.1.11.2 d) „Längsschotts der Ladetanks verbindet, oder Stützen,“ ändern in: „Längsschotts der Ladetanks verbinden, und Stützen,“.
- 9.3.2.11.2 d) „Längsschotts der Ladetanks verbindet, oder Stützen,“ ändern in: „Längsschotts der Ladetanks verbinden, und Stützen,“.
- 9.3.2.11.2 d) „mit dem Tankboden“ ändern in: „mit dem Boden der Ladetanks“.
- 9.3.2.11.2 e) „Eine örtliche Vertiefung im Tankdeck, die von allen Seiten begrenzt ist, mehr als 0,1 m tief aber nicht tiefer als 1 m ist und zur Aufnahme der Ladungspumpe dient, muss folgende Anforderungen erfüllen:“ ändern in:
 „Eine örtliche Vertiefung im Tankdeck, die von allen Seiten begrenzt, mehr als 0,1 m tief ist und zur Aufnahme der Ladungspumpe dient, ist zulässig, wenn sie folgende Anforderungen erfüllt:
 Die Vertiefung darf nicht mehr als 1 m betragen.“
- 9.3.2.28 „oder das Deck der Ladetanks gekühlt“ ändern in: „und das Deck der Ladetanks gekühlt“.